

Die Satzung von ELSA-Hamburg e.V.

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Fakultätsgruppe Hamburg der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V." ("ELSA-Hamburg e.V.").
- (2) Die Vereinigung strebt die Eintragung in das Vereinsregister sowie die Anerkennung als gemeinnützige Vereinigung an.
- (3) Sitz der Vereinigung ist Hamburg.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2 ZWECK

- (1) ELSA-Hamburg e.V. ist die lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) der nationalen deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Sitz in Heidelberg) als nationale Verbandsorganisation von ELSA (The European Law Students' Association, Sitz in Amsterdam).
- (2) ELSA-Hamburg e.V. erkennt die Statuten von ELSA-Deutschland e.V. und dem internationalen Dachverband ELSA an und unterstützt deren Ziele.
- (3) Zweck der Vereinigung ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO) und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).
- (4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Zusammenarbeit und die Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa; durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe; durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht; durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen, um das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten; auf lokaler Ebene insbesondere durch die Zusammenarbeit und Begegnungen von Jurastudierenden unterschiedlicher Studienabschnitte und jungen Jurist:innen und durch das Näherbringen juristischer Berufe und deren Inhalte.
- (5) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 3 TÄTIGKEIT

Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen und Austauschprogrammen von ELSA mit. ELSA-Hamburg e.V. führt Veranstaltungen, insbesondere in den Bereichen “Akademische Aktivitäten”, “Seminare & Konferenzen”, “Professional Development” und “Human Rights”, zur Verwirklichung der oben genannten Ziele durch und betreut die an ELSA interessierten Studierenden in Hamburg.

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an ELSA-Deutschland e.V. (Sitz in Heidelberg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 FINANZEN

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. Zahlt ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht fristgerecht, so können ihm die hieraus entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für Mahnungen und Rücklastschriften, auferlegt werden.
- (2) Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen verpflichtet, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

§ 5 a RECHNUNGSPRÜFUNG

- (1) Die Rechnungsprüfer:innen prüfen die Amtszeit eines jeden Vorstandsmitglieds für Finanzen separat, spätestens nach 12 Monaten. Dazu hat jedes Vorstandsmitglied für Finanzen bei Beendigung der Amtszeit, spätestens jedoch nach 12 Monaten, einen Abschluss zu erstellen.

- (2) Der Bericht der Rechnungsprüfer:innen erfolgt an die Mitgliederversammlung.
- (3) Zum Zeitpunkt der Wahl und bei Vornahme der Rechnungsprüfung dürfen die Rechnungsprüfer:innen nicht dem amtierenden Vorstand angehören.
-

§ 6 ERWERB DER ORDENTLICHEN MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied der Vereinigung können werden
- a) die an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg oder an der Bucerius Law School immatrikulierten Studierenden,
 - b) Rechtsreferendar:innen, welche ihr erstes Staatsexamen in Hamburg abgelegt haben oder ihr Referendariat in Hamburg absolvieren,
 - c) Personen, die vor kurzem ihre akademische rechtswissenschaftliche Ausbildung abgeschlossen oder das zweite juristische Staatsexamen abgelegt haben (Jungjurist:innen), die die oben genannten Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären, der nach freiem Ermessen über die Aufnahme entscheidet. Gegen diese Entscheidung hat der erweiterte Vorstand ein Vetorecht. Die Entscheidung, dass von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht wird, trifft der erweiterte Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Mehrheit). Das Veto kann nur innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes eingelegt werden. Wird es eingelegt, so liegt die endgültige Entscheidung über die Aufnahme bei der Mitgliederversammlung, die bei ihrer nächsten Tagung einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf, um die Aufnahme zu beschließen.
-

§ 6a DATENÜBERMITTLUNG AN DACHVERBÄNDE UND ANDERE VEREINE

ELSA-Hamburg e.V. ist gemäß den §§ 4, 5 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. und dem Beschluss GV 01/14*002 (Mitglieder von ELSA-Deutschland e.V.), geändert durch GV 02/14, geändert durch GV 01/1, der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V. seit dem Jahr 1990 Mitglied von ELSA-Deutschland e.V. ELSA-Hamburg e.V. ist gemäß § 11 Absatz 3 Satz 5 und 6 der Satzung von ELSA-Deutschland e.V. verpflichtet, spätestens fünf Tage vor der Eröffnung einer Generalversammlung die aktuelle Mitgliederzahl ELSA-Deutschland e.V. vorzulegen.

§ 7 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER

- (1) Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung als fördernde Mitglieder beitreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium.

- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um ELSA-Hamburg e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
 - (3) Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
-

§ 8 DER BEIRAT

- 1) Die Vereinigung kann Personen des öffentlichen Lebens oder mit einem besonderen Bezug zu ELSA-Hamburg e.V. eine Mitgliedschaft im Beirat antragen. Über die Antragung eines Beirates entscheidet das Präsidium.
 - (2) Mitglieder der Vereinigung können nicht Mitglieder des Beirats sein.
 - (3) Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich.
 - (4) Die Mitglieder des Beirates haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, auf der sie Impulse und Anträge einbringen dürfen. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - (5) Die Aufgaben des Beirates umfassen insbesondere:
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in allen wichtigen Fragen der Vereinigung.
 - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele der Vereinigung in der Öffentlichkeit.
 - c) Der Beirat nimmt nach Möglichkeit am jährlich stattfindenden Beirats- und Förderkreistreffen der Vereinigung teil.
 - (6) Über die Beendigung der Mitgliedschaft im Beirat ist der Vorstand schriftlich zu informieren.
-

§ 8 a DER FÖRDERKREIS

- (1) Die Institution des Förderkreises steht der Vereinigung zur finanziellen Unterstützung oder durch die Unterstützung mindestens eines jährlich stattfindenden Projekts zur Seite. Über die Aufnahme in den Förderkreis entscheidet das Präsidium.
 - (2) Mitglied des Förderkreises kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Vereinigung in ihrer Aufgabenerfüllung stärken möchte und die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllt.
 - (3) Die Förderkreismitglieder schicken nach Möglichkeit eine:n Vertreter:in zum jährlich stattfindenden Beirats- und Förderkreistreffen der Vereinigung. Die Mitglieder des Förderkreises haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt.
 - (4) Die konkreten Inhalte der Förderkreismitgliedschaft werden in einem Kooperationsvertrag zwischen dem Förderkreismitglied und der Vereinigung geregelt.
-

§ 9 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet etwaiger bestehender Ansprüche der Vereinigung,
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur zum Ende des Semesters unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen erfolgen,
 - b) bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes.

- (2) Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Absendung einer Mahnung, wobei die erste in Textform und die zweite in Schriftform zu erfolgen hat, mit der Zahlung von mindestens einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als sechs Wochen nach deren Absendung verfügt werden.
- (3) Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen, wodurch die Mitgliedschaft endet. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.

§ 10 ORGANE DER VEREINIGUNG

Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung (bestehend aus den ordentlichen Mitgliedern der Vereinigung, vgl. § 11),
2. das Präsidium (bestehend aus Präsident:in, Vizepräsident:in und Vorstandsmitglied für Finanzen, vgl. § 15),
3. der Vorstand (bestehend aus dem Präsidium und den Vorstandsmitgliedern für die einzelnen Tätigkeitsbereiche, vgl. §§ 15 ff.).

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht vom Präsidium oder dem Vorstand zu besorgen sind:
- a) Wahl der Protokollführer:innen;
 - b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstands;
 - e) Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen; diese prüfen das Geschäftsgebaren, insbesondere die Mittelverwendung und die Kassenführung und erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht;
 - f) Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer:innen;
 - g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;

h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung der Vereinigung (§19);

i) Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Die Versammlungsleitung obliegt dem:der Vizepräsident:in. Gibt es keine:n Vizepräsident:in oder wird diese:r voraussichtlich auf der nächsten Mitgliederversammlung nicht anwesend sein, hat der Vorstand vor der Ladung zur Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu bestimmen. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen von dieser Bestimmung abweichen.

§ 12 EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Es finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen im Amtsjahr statt. Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.

(2) Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Alle Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor Einberufung der Mitgliederversammlung auf die Möglichkeit hingewiesen werden, Anträge auf Änderung der Satzung zu stellen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der ELSA-Hamburg e.V. in Textform bekannt gemachte Adresse gerichtet ist. In dem Einladungsschreiben ist der:die Versammlungsleiter:in samt empfangsfähiger Postanschrift bekannt zu geben.

(3) Jedes Mitglied kann - auch während der Mitgliederversammlung - die Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies das Interesse der Vereinigung erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt.

§ 13a MITGLIEDERVERSAMMLUNG ALS VIDEOKONFERENZ

(1) Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig in Präsenz statt. Von dieser Regel abweichend kann eine Mitgliederversammlung auch in Form einer Videokonferenz stattfinden, sofern

1. dies aufgrund einer außergewöhnlichen Lage erforderlich ist, in welcher Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern,
2. der Vorstand dies im Einzelfall unter Berücksichtigung sämtlicher entscheidungsrelevanter Aspekte, wie etwa der voraussichtlichen Dauer der Versammlung, Versammlungsort und sozialen Gesichtspunkten, für notwendig erachtet.

(2) Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft der Vorstand. Die Gründe sind in der Ladung anzugeben.

(3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen.

(4) Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften auch für Videokonferenzen entsprechend. Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt dem Vorstand.

§ 14 BESCHLUSSESSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzehn Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen oder einer erweiterten Tagesordnung einzuberufen. Bezüglich der Punkte, die auf der vorangegangenen Mitgliederversammlung offengeblieben waren, weil aufgrund Beschlussunfähigkeit die Vertagung notwendig wurde, ist die zweite Mitgliederversammlung, sofern nicht § 19 ein höheres Quorum vorsieht, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Versammlung hinzuweisen.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Stimmenübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Stimmenübertragung ist schriftlich gegenüber dem:der Versammlungsleiter:in zu erklären. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(4) Personen werden geheim gewählt, in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.

(5) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (absolute Mehrheit), ansonsten im zweiten Wahlgang mehr Stimmen als jede:r andere Kandidat:in (relative Mehrheit) erhält. Bei Stimmengleichheit ist zwischen den Bewerber:innen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

(6) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung wird von dem:der Protokollführer:in festgehalten. Das Protokoll ist von dem:der Versammlungsleiter:in und von dem:der Protokollführer:in zu unterzeichnen.

§ 15 PRÄSIDIUM, VORSTANDSMITGLIEDER FÜR EINZELNE TÄTIGKEITS-BEREICHE

(1) Das Präsidium der Vereinigung besteht aus dem:der Präsident:in, dem:der Vizepräsident:in und dem Vorstandsmitglied für Finanzen. Die Präsidiumsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder für einzelne Tätigkeitsbereiche wählen, insbesondere für die Referate “Professional Development”, “Seminare und Konferenzen”, “Akademische Aktivitäten”, “Marketing” und “Human Rights”. Diese sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Das Präsidium und die Vorstandsmitglieder für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

§ 16 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

- (1) Das Amtsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Amtsjahres gewählt.
- (3) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl eines nachfolgenden Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl desselben.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus, wählt der Vorstand eine:n Nachfolger:in für die Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Die Vorstandsmitglieder für die einzelnen Tätigkeitsbereiche werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer eines Amtsjahres gewählt.
- (6) Vorstandsmitglieder dürfen nicht zugleich in einer politischen Partei oder einer ihr nahe stehenden Organisation maßgebend mitarbeiten.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstands mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen aus wichtigem Grunde seines Amtes entheben.

§ 17 ZUSTÄNDIGKEIT / AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Vereinigung.
- (2) Insbesondere ist der Vorstand für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a) Vertretung der Vereinigung am Standort der Universität, bei Studierenden und in der Öffentlichkeit, gegenüber ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA. Ferner vertritt er ELSA-Hamburg e.V. in der Generalversammlung von ELSA-Deutschland e.V.;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellen eines Tätigkeits- und Finanzberichts;
 - d) Vorschlag über Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
 - e) Aufnahme von Mitgliedern;

f) Beschlussfassung über die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 18 BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Die Einberufung erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung. Jedes Vorstandsmitglied kann von dem Präsidium die Einberufung verlangen.
- (2) Bei der Einberufung ist eine angemessene Frist einzuhalten. Ausnahmsweise ist eine Beschlussfassung jederzeit auch ohne vorherige Einberufung möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder am Beschluss mitwirken und der Beschluss einstimmig ergeht.
- (3) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä., gefasst werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder, insbesondere während der vorlesungsfreien Zeit, kann das präsen- te Mitglied des Präsidiums allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand.

§ 19 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG, AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, mindestens jedoch 15 Mitgliedern der Vereinigung. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) Sofern das Quorum nach Abs. 1 auf der ordentlichen Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, kann innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach § 13 einberufen werden, welche auch ohne dieses Quorum Satzungsänderungen beschließen kann. Auf diesen Umstand ist in der Ladung explizit hinzuweisen.
- (3) Eine Änderung des Zweckes der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- (4) Rein redaktionelle Satzungsänderungen, Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter (wie Registergericht oder Finanzamt) sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen zur Satzung von ELSA-Deutschland e.V. können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Der Vorstand hat auf der folgenden Mitgliederversammlung Bericht über vorgenommene Änderungen zu erstatten.
- (5) Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Hamburg, den 7. März 1990
geändert Hamburg, den 16. April 1991
geändert Hamburg, den 27. April 1994
geändert Hamburg, den 09. November 1994
geändert Hamburg, den 30. Juni 1999
geändert Hamburg, den 9. Dezember 2009
geändert Hamburg, den 8. Dezember 2016
geändert Hamburg, den 25. Juni 2018
geändert Hamburg, den 17. Juni 2019
geändert Hamburg, den 21. November 2019
geändert Hamburg, den 30. Juni 2020
geändert Hamburg, den 28. Juni 2021
geändert Hamburg, den 17. Januar 2022